



Praktische Informationen an die Akteure/Einrichtungen

Eingabetool der OdA Gesundheit beider Basel, Ausbildungspotentialberechnung und SOLL-Werte, SOLL-Verfügungen und IST-Verfügungen sowie Ausgleichs-/Ersatzzahlungen

Version vom 2. Januar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Einleitung**
- 2. Das Eingabetool der OdA Gesundheit beider Basel (OdA)**
- 3. Ausbildungspotentialberechnung und SOLL-Werte**
- 4. SOLL-Verfügungen**
- 5. IST-Verfügungen und Ausgleichs-/Ersatzzahlungen**



1. Einleitung

Dieses Folienset dient den Akteuren/Einrichtungen dazu, ein besseres Verständnis zu erhalten, was mit den von ihnen eingegebenen Zahlen im Tool der OdA Gesundheit beider Basel (OdA) geschieht.

Das Folienset umfasst die folgenden relevanten Punkte:

- Eingabetool der OdA Gesundheit beider Basel (OdA)
- Ausbildungspotentialberechnung und SOLL-Werte (oder «Wie verarbeiten die Kantone die erhobenen Daten weiter?»)
- SOLL-Verfügungen (oder «Wie werden aus den erhobenen SOLL-Werten die zu erbringenden Ausbildungsleistungen (SOLL-Werte) berechnet und verfügt?»)
- IST-Verfügungen und Ausgleichs-/Ersatzzahlungen (oder «Wie werden die SOLL- mit den IST-Werten verglichen und die allfälligen Ausgleichs-/Ersatzzahlungen berechnet?»)



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2. Das Eingabetool der OdA Gesundheit beider Basel (OdA)



Zusammenfassung der Daten der Akteure

Nach erfolgter Dateneingabe der Vollzeitäquivalente zum Stichtatum 31. Dezember und den erbrachten Ausbildungsleistungen (Anzahl Lernende AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)/Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) bzw. der Ausbildungswochen bei Pflegefachkräften HF und FH) wird im Berechnungstool folgende Zusammenfassung angezeigt.

Deklarationsjahr

normale Ansicht

validiert nicht validiert (nicht visiert durch die Steuergruppe, aber bereits geprüft, d.h. validiert, durch die OdA GdB)

Beruf	VZÄ effektiv angestellt per Stichtag	Vollzeitstellen gem. Verteilschlüssel*	Deklarierte Ausbildungsplätze (effektiv erbrachte Ausbildungsleistung) (IST-WERTE)	Deklarierte Ausbildungswochen (effektiv erbrachte Ausbildungsleistung) (IST-WERTE)	aktuelle SOLL-Werte
Pflege und Betreuung	-	95,00	-	-	580,50
Sekundarstufe II EBA	VZS eff.	VZS	AP	AW	Soll akt.
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	10,00	4,75	5,00	-	28,02
Sekundarstufe II EPZ	VZS eff.	VZS	AP	AW	Soll akt.
Fachfrau / Fachmann Betreuung	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Fachfrau / Fachmann Betreuung mit BM	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Fachfrau / Fachmann Betreuung Nachholbildung	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Fachfrau / Fachmann Gesundheit	50,00	71,25	10,00	-	420,38
Fachfrau / Fachmann Gesundheit BAE Art. 32	0,00	0,00	1,00	-	0,00
Fachfrau / Fachmann Gesundheit mit BM	5,00	0,00	2,00	-	0,00
Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Medizinische/r Praxisassistent/in Nachholbildung	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Medizinische/r Praxisassistent/in mit BM	0,00	0,00	0,00	-	0,00
MTT-Berufe werden nicht erfasst, Platzhalter bei 0 belassen	0,00	0,00	0,00	-	0,00
Höhere Fachschule	VZS eff.	VZS	AP	AW	Soll akt.



Bedeutung der dargestellten Spalten

Spalte «VZÄ effektiv angestellt per Stichtag»:

Die hier dargestellten Zahlen entsprechen den durch den Akteur deklarierten Vollzeitäquivalenten (VZÄ) per Stichtag 31. Dezember für die Berufe AGS, FaGe/FaGe BM, HF und FH.

Spalte «Vollzeitstellen gemäss Verteilschlüssel»:

Die hier dargestellten Zahlen entsprechen der mit dem Verteilschlüssel Pflege gewichteten VZÄ und stellen die Basis für die berechneten SOLL-Werte dar. *(Details zum Verteilschlüssel Pflege befinden sich in Kapitel 3 dieser Präsentation.)*

Spalte «Deklarierte Ausbildungsplätze (effektiv erbrachte Ausbildungsleistung) (IST-Werte)»:

Die hier dargestellten Zahlen entsprechen den durch den Akteur deklarierten erbrachten Ausbildungsleistungen (Ausbildungsplätze bzw. Anzahl Lernende) für die Berufsgruppen AGS und FaGe.

Spalte «Deklarierte Ausbildungswochen (effektiv erbrachte Ausbildungsleistung) (IST-Werte)»:

Die hier dargestellten Zahlen entsprechen den durch den Akteur deklarierten erbrachten Ausbildungsleistungen (Ausbildungswochen) für die Berufsgruppen Pflegefachkräfte HF und FH.

Spalte «aktuelle SOLL-Werte»:

Die hier dargestellten Zahlen entsprechen der Multiplikation der Vollzeitstellen gemäss Verteilschlüssel mit dem Standardwert Ausbildungswochen *(Details zum Standardwert Ausbildungswochen befinden sich in Kapitel 3 dieser Präsentation)* und stellen die Basis für die SOLL-Verfügungen der Kantone dar. Die dargestellten Werte sind für alle Berufsgruppen in Ausbildungswochen dargestellt. Für die SOLL-Verfügungen FaGe wird der dargestellte Wert durch den Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen dividiert. *(Details zum Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen befinden sich in Kapitel 3 dieser Präsentation).*



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

3. Ausbildungspotentialberechnung und SOLL-Werte



Ausgangslage Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf § 5 der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV, SG 310.125) berechnet das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt für jeden Akteur die Ausbildungskapazität und legt die zu erbringende Ausbildungsleistung für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest.

Der Kanton Basel-Stadt stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang PAFV, welche durch die OdA vorgenommen wird und verfügt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Die im Anhang PAFV festgelegte Formel lautet wie folgt:

Vollzeitäquivalente * Standardwert * Gewichtung

Die Gewichtung beträgt für alle Berufe einheitlich 1.0. Der in der Formel genannte Standardwert setzt sich aus dem Verteilschlüssel Pflege (sogenannter strategischer Verteilschlüssel) und dem Standardwert in Ausbildungswochen pro Vollzeitäquivalent zusammen.

Die folgenden Basiswerte und Beispiele sollen die im Anhang PAFV festgelegte Formel für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten erläutern.



Ausgangslage Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf § 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, Vo EG BGFAP) berechnet das Amt für Gesundheit Basel-Landschaft für jede Einrichtung die Ausbildungskapazität und legt die zu erbringende Ausbildungsleistung für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest.

Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang 1 Vo EG BGFAP, welche durch die OdA vorgenommen wird und verfügt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Die im Anhang 1 Vo EG BGFAP festgelegte Formel lautet wie folgt:

Vollzeitäquivalente * Standardwert * Gewichtung

Die Gewichtung beträgt für alle Berufe einheitlich 1.0. Der in der Formel genannte Standardwert setzt sich aus dem Verteilschlüssel Pflege (sogenannter strategischer Verteilschlüssel) und dem Standardwert in Ausbildungswochen pro Vollzeitäquivalent zusammen.

Die folgenden Basiswerte und Beispiele sollen die im Anhang 1 Vo EG BGFAP festgelegte Formel für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten erläutern.



Basiswerte: Spitäler

	Standardwert		Gewichtung
	Verteilschlüssel Pflege	Standardwert Ausbildungswochen	
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	2%	9.6	1
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	40%	9.6	1
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	5%	9.6	1
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	48%	9.6	1
FH	5%	9.6	1

Auf Grund der deklarierten Vollzeitäquivalente (Stichdatum: 31. Dezember) wird für jeden Akteur/Einrichtung individuell eine Ausbildungskapazität (SOLL-Wert) berechnet. Für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten sind die Vollzeitäquivalente auch für die Berufsgruppe AGS zu erfassen, auch wenn der Kanton diese finanziell nicht unterstützt.

Die vom Berechnungstool der OdA berechneten SOLL-Werte werden im Tool selbst in Ausbildungswochen pro Berufsgruppe dargestellt. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe werden diese Ausbildungswochen durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» dividiert (siehe Folie «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen»). Der «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» entspricht der Dauer der Anwesenheit im Betrieb pro Lehrjahr.



Basiswerte: Pflegeheime

	Standardwert		Gewichtung
	Verteilschlüssel Pflege	Standardwert Ausbildungswochen	
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	21%	9.6	1
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	58%	9.6	1
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	0%	9.6	1
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	20%	9.6	1
FH	1%	9.6	1

Auf Grund der deklarierten Vollzeitäquivalente (Stichdatum: 31. Dezember) wird für jeden Akteur/Einrichtung individuell eine Ausbildungskapazität (SOLL-Wert) berechnet. Für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten sind die Vollzeitäquivalente auch für die Berufsgruppe AGS zu erfassen, auch wenn der Kanton diese finanziell nicht unterstützt.

Die vom Berechnungstool der OdA berechneten SOLL-Werte werden im Tool selbst in Ausbildungswochen pro Berufsgruppe dargestellt. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe werden diese Ausbildungswochen durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» dividiert (siehe Folie «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen»). Der «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» entspricht der Dauer der Anwesenheit im Betrieb pro Lehrjahr.



Basiswerte: Spitex-Organisationen

	Standardwert		Gewichtung
	Verteilschlüssel Pflege	Standardwert Ausbildungswochen	
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	5%	5.9	1
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	75%	5.9	1
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	0%	5.9	1
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	15%	5.9	1
FH	5%	5.9	1

Auf Grund der deklarierten Vollzeitäquivalente (Stichdatum: 31. Dezember) wird für jeden Akteur/Einrichtung individuell eine Ausbildungskapazität (SOLL-Wert) berechnet. Für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten sind die Vollzeitäquivalente auch für die Berufsgruppe AGS zu erfassen, auch wenn der Kanton diese finanziell nicht unterstützt.

Die vom Berechnungstool der OdA berechneten SOLL-Werte werden im Tool selbst in Ausbildungswochen pro Berufsgruppe dargestellt. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe werden diese Ausbildungswochen durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» dividiert (siehe Folie «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen»). Der «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» entspricht der Dauer der Anwesenheit im Betrieb pro Lehrjahr.



Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen

	Bedarf- Ausbildungswochen
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	34.3
Fachfrau/-Mann Gesundheit mit BM	21.3

Der «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» definiert den Bedarf an Ausbildungswochen, welche eine Fachfrau/-mann FaGe im Optimalen pro Ausbildungsjahr absolviert.

Der Bedarf an Ausbildungswochen wird anhand der Umsetzungskonzepte der Ausbildungspotentialberechnung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe festgelegt.

Da in der Erfassung des Berechnungstools der OdA keine Unterscheidung zwischen Fachfrau/-mann Gesundheit, bzw. Fachfrau/-mann Gesundheit BAE (Berufsabschluss für Erwachsene BAE) gemacht wird, wird der «höhere» Bedarf an Ausbildungswochen hinterlegt. Dies führt in den Beispielsrechnungen zu einem tieferen SOLL-Wert an Anzahl Lernenden FaGe.



Beispiel: Spitäler

	deklarierte Vollzeit- äquivalente	Verteilschlüssel Pflege	Vollzeit- äquivalente gemäss Verteil- schlüssel	Standardwert Ausbildungs- wochen	Gewichtung	SOLL-Werte (in Wochen)	SOLL-Werte (in Anzahl Lernende)
	A	B	C = (Summe A) * B	D	E	F = C * D * E	G = F durch Standardwert Bedarf
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	1.3	2%	1.0	9.6	1	9.56	-
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	6.5	40%	19.9	9.6	1	191.23	5.6
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	0	5%	2.5	9.6	1	23.90	1.1
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	29.8	48%	23.9	9.6	1	229.48	-
FH	12.2	5%	2.5	9.6	1	23.90	-
Summe	49.8		49.8				

Die Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel entsprechen der Multiplikation des «Verteilschlüssel Pflege» mit der von den Akteuren (Stichdatum: 31. Dezember) deklarierten Summe der Vollzeitäquivalente.

Der SOLL-Wert in Wochen ist die Multiplikation der «Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel» mit dem Standardwert Ausbildungswochen und dem Gewichtungsfaktor. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe sind die SOLL-Wert-Woche FaGe durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» zu dividieren. Das Ergebnis der SOLL-Werte wird für die Verfügung auf die nächsttiefere ganze Zahl abgerundet.



Beispiel: Pflegeheime

	deklarierte Vollzeit- äquivalente	Verteilschlüssel Pflege	Vollzeit- äquivalente gemäss Verteil- schlüssel	Standardwert Ausbildungs- wochen	Gewichtung	SOLL-Werte (in Wochen)	SOLL-Werte (in Anzahl Lernende)
	A	B	C = (Summe A) * B	D	E	F = C * D * E	G = F durch Standardwert Bedarf
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	3.3	21%	4.3	9.6	1	40.92	-
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	10.1	58%	11.8	9.6	1	113.03	3.3
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	0	0%	0.0	9.6	1	0.00	0.0
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	6.9	20%	4.1	9.6	1	38.98	-
FH	0	1%	0.2	9.6	1	1.95	-
Summe	20.3		20.3				

Die Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel entsprechen der Multiplikation des «Verteilschlüssel Pflege» mit der von den Akteuren (Stichdatum: 31. Dezember) deklarierten Summe der Vollzeitäquivalente.

Der SOLL-Wert in Wochen ist die Multiplikation der «Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel» mit dem Standardwert Ausbildungswochen und dem Gewichtungsfaktor. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe sind die SOLL-Wert-Woche FaGe durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» zu dividieren. Das Ergebnis der SOLL-Werte wird für die Verfügung auf die nächsttiefere ganze Zahl abgerundet.



Beispiel: Spitex-Organisationen

	deklarierte Vollzeit- äquivalente	Verteilschlüssel Pflege	Vollzeit- äquivalente gemäss Verteil- schlüssel	Standardwert Ausbildungs- wochen	Gewichtung	SOLL-Werte (in Wochen)	SOLL-Werte (in Anzahl Lernende)
	A	B	C = (Summe A) * B	D	E	F = C * D * E	G = F durch Standardwert Bedarf
AssistentIn Gesundheit und Soziales (AGS)	3.6	5%	1.5	5.9	1	8.73	-
Fachfrau/-mann Gesundheit - FaGe (inkl. BAE)	11.4	75%	22.2	5.9	1	130.98	3.8
Fachfrau/-mann Gesundheit BM	0	0%	0.0	5.9	1	0.00	0.0
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	13.8	15%	4.4	5.9	1	26.20	-
FH	0.8	5%	1.5	5.9	1	8.73	-
Summe	29.6		29.6				

Die Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel entsprechen der Multiplikation des «Verteilschlüssel Pflege» mit der von den Akteuren (Stichdatum: 31. Dezember) deklarierten Summe der Vollzeitäquivalente.

Der SOLL-Wert in Wochen ist die Multiplikation der «Vollzeitäquivalente gemäss Verteilschlüssel» mit dem Standardwert Ausbildungswochen und dem Gewichtungsfaktor. Für die Berechnung der Anzahl Lernenden FaGe sind die SOLL-Wert-Woche FaGe durch den «Standardwert Bedarf-Ausbildungswochen» zu dividieren. Das Ergebnis der SOLL-Werte wird für die Verfügung auf die nächsttiefere ganze Zahl abgerundet.



4. SOLL-Verfügungen



Ausgangslage Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf § 5 PAFV berechnet das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt für jeden Akteur die Ausbildungskapazität und legt die zu erbringende Ausbildungsleistung für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest.

Der Kanton Basel-Stadt stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang PAFV, welche durch die OdA vorgenommen wird und verfügt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Gemäss § 5 Abs. 2 PAFV werden den Akteuren keine Ausbildungspflicht auferlegt, sofern die gerundete Ausbildungskapazität auf Tertiärstufe unter 22 Wochen, bzw. bei Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ unter 1 zu liegen kommt. Die Akteure können aber trotzdem, sofern dies in ihren Möglichkeiten liegt, ausbilden und werden gemäss § 7 PAFV ausbezahlt.

Die folgenden Beispiele sollen die Berechnungen der verfügbaren SOLL-Werte veranschaulichen.



Ausgangslage Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf § 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, Vo EG BGFAP) berechnet das Amt für Gesundheit Basel-Landschaft für jede Einrichtung die Ausbildungskapazität und legt die zu erbringende Ausbildungsleistung für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest.

Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang Vo EG BGFAP, welche durch die OdA vorgenommen wird, und verfügt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Gemäss § 4 Abs. 2 Vo EG BGFAP werden den Einrichtungen keine Ausbildungspflicht (für des entsprechenden Ausbildungsjahres) auferlegt, sofern die gerundete Ausbildungskapazität auf Tertiärstufe unter 22 Wochen, bzw. bei Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ unter 1 zu liegen kommt.

Die folgenden Beispiele sollen die Berechnungen der verfügten SOLL-Werte veranschaulichen.



Beispiel: Ausbildungspflicht vorhanden

	ungerundete SOLL-Werte (OdA)		Addition SOLL-Werte (Kanton)		gerundete verfügte SOLL-Werte (Kanton)	
	Wert	Einheit	Wert	Einheit		
FaGe (inkl. BAE)	1.99	Anzahl				
FaGe BM	0.37	Anzahl				
FaGe Total			2.36	Anzahl Lernenden	2	Anzahl Lernenden
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	75.11	Wochen				
FH	7.82	Wochen				
Tertiär			82.93	Wochen	82	Wochen

Die Ausbildungspflicht ist sowohl im Bereich FaGe wie auch im Bereich Tertiär vorhanden.

Der Kanton verfügt für den Akteur eine Ausbildungspflicht von 2 Anzahl Lernenden FaGe und 82 Wochen im Bereich der Tertiärausbildung.



Beispiel: Ausbildungspflicht nicht vorhanden

	ungerundete SOLL-Werte (OdA)		Addition SOLL-Werte (Kanton)		gerundete verfügte SOLL-Werte (Kanton)	
	Wert	Einheit	Wert	Einheit		
FaGe (inkl. BAE)	0.59	Anzahl				
FaGe BM	0.26	Anzahl				
FaGe Total			0.85	Anzahl Lernenden	0	Anzahl Lernenden
HF (inkl. verkürzt/Teilzeit)	6.83	Wochen				
FH	12.04	Wochen				
Tertiär			18.87	Wochen	0	Wochen

Die Ausbildungspflicht ist sowohl im Bereich FaGe wie auch im Bereich Tertiär nicht vorhanden.

Der Kanton verfügt für den Akteur eine Ausbildungspflicht von 0 Anzahl Lernenden FaGe und 0 Wochen im Bereich der Tertiärausbildung.



5. IST-Verfügungen und Ausgleichs-/Ersatzzahlungen



Ausgangslage Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf § 5 PAFV legt der Kanton Basel-Stadt für jeden Akteur anhand der Ausbildungspotentialberechnung (APB) jährlich die Ausbildungskapazitäten für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest.

Der Kanton Basel-Stadt stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang PAFV, welche durch die OdA vorgenommen wird, und verfügt die Ausbildungskapazitäten aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Mit der Eingabe der notwendigen Daten für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (SOLL-Werte) für das entsprechende Ausbildungsjahr übermittelt der Akteur der OdA zeitgleich die im Vorjahr erbrachten Ausbildungsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt visiert bis spätestens Ende Juli die von der OdA validierten und übermittelten Ausbildungsleistungen (IST-Werte) und verfügt die entsprechenden Beiträge.

Laut § 21 PAFV werden die Akteure ab dem Jahr 2026 Ausgleichszahlungen gemäss § 9 PAFV entrichten müssen, wenn die IST-Werte weniger als 90% der SOLL-Werte entsprechen. Gemäss § 60b Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) entsprechen die Ausgleichszahlungen höchstens dem dreifachen Betrag der Beiträge für praktische Ausbildungsleistungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Ausgleichszahlungen jeweils einzeln für den Tertiär-Bereich und die FaGe berechnet werden. Für eine unverschuldete Minderleistung werden keine Ausgleichszahlungen erhoben (§ 9 Abs. 2 PAFV). Die Akteure können ihre Situation individuell begründen.

Die erhaltenen Beiträge dürfen nicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen (§ 9 Abs. 5 PAFV) verwendet werden, sondern sind gemäss § 7 Abs. 2 PAFV zweckgebunden für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Betrieb einzusetzen.

Die folgenden Beispiele sollen die Berechnungen der SOLL- und IST-Werte sowie die Ausgleichszahlungen veranschaulichen.



Ausgangslage Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf §4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, Vo EG BGFAP) legt der Kanton Basel-Landschaft für jede Einrichtung anhand der Ausbildungspotentialberechnung (APB) jährlich die Ausbildungskapazitäten für die Tertiärstufe (HF/FH) in Praktikumswochen und für die Fachfrau / den Fachmann Gesundheit (FaGe) in Anzahl Lernenden fest. Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich dabei auf die Berechnung gemäss Anhang (Vo EG BGFAP), welche durch die OdA vorgenommen wird und verfügt die Ausbildungsleistung aufgrund dieser Berechnung bis spätestens Ende April des entsprechenden Ausbildungsjahres.

Mit der Eingabe der notwendigen Daten für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (SOLL-Werte) für das entsprechende Ausbildungsjahr, übermittelt der Akteur der OdA zeitgleich die im Vorjahr erbrachten Ausbildungsleistungen. Der Kanton Basel-Landschaft visiert bis spätestens Ende Juli die von der OdA validierten und übermittelten Ausbildungsleistungen (IST-Werte) und verfügt die entsprechenden Beiträge.

Laut §18 Abs 3 Vo EG BGFAP werden die Einrichtungen ab dem Jahr 2026 Ersatzzahlungen (§8 Vo EG BGFAP) entrichten müssen. Gemeint ist damit, dass die ersten Ersatzzahlungen zwar erst im Jahr 2027 verfügt werden allerdings auf der Basis der SOLL-Werte 2026. Ersatzzahlungen werden nur erhoben, wenn die IST-Werte weniger als 90% der SOLL-Werte entsprechen. Gestützt auf §6 EG BGFAP Abs. 1 und 2 entsprechen die Ersatzzahlungen höchstens dem dreifachen Betrag der Beiträge für praktische Ausbildungsleistungen. Die effektive Höhe der Ersatzzahlung wird bis 2027 festzulegen sein. Die Ersatzzahlungen werden jeweils einzeln für den Tertiär-Bereich (HF und FH zusammen) und die FaGe berechnet werden. Für eine unverschuldete Minderleistung werden keine Ersatzzahlungen erhoben (§ 8 Abs. 2 Vo EG BGFAP). Die Einrichtungen können ihre Situation, im Ausbildungskonzept (Controlling Teil), individuell begründen. Die erhaltenen Beiträge für praktischen Ausbildungsleistungen dürfen im Übrigen nicht zur Begleichung von Ersatzzahlungen (§8 Vo EG BGFAP) verwendet werden, sondern sind gemäss § 6 Abs. 2 Vo EG BGFAP zweckgebunden zur Förderung der Ausbildungsstätigkeit im Bereich der Pflege zu verwenden.

Die folgenden Beispiele sollen die Berechnungen der SOLL- und IST-Werte sowie die Ausgleichszahlungen veranschaulichen.



Beispiel: Ausbildungsziele erreicht

	SOLL-Werte		IST-Werte		Verhältnis IST- zu SOLL-Werten		Ausbildungs- kapazität erfüllt?
	Wert	Einheit	Wert	Einheit			
FaGe (inkl. BAE und BM)	4	Anzahl Lernenden	4.5	Anzahl Lernenden	112.5	in %	
Tertiär (HF/FH – inkl. HF verkürzt/Teilzeit)	32	Wochen	37	Wochen	115.6	in %	

Die Ausbildungskapazitäten sind sowohl im Bereich FaGe wie auch im Bereich Tertiär **erfüllt**.

Der Kanton BS zahlt dem Akteur somit die in § 7 PAFV festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus.
Der Kanton BL zahlt der Einrichtung somit die in §6 Vo EG BGFAP festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus.

	Auszahlung Kanton		
	Anzahl	Betrag	Total
FaGe	4.5	CHF 1'800	CHF 8'100
Tertiär	37	CHF 300	CHF 11'100
Total			CHF 19'200



Beispiel: Ausbildungsziele nicht erreicht (>90%)

	SOLL-Werte		IST-Werte		Verhältnis IST- zu SOLL-Werten		Ausbildungs- kapazität erfüllt?
	Wert	Einheit	Wert	Einheit			
FaGe (inkl. BAE und BM)	11	Anzahl Lernenden	10	Anzahl Lernenden	90.9	in %	☹️
Tertiär (HF/FH – inkl. HF verkürzt/Teilzeit)	35	Wochen	32	Wochen	91.4	in %	☹️

Die Ausbildungskapazitäten sind sowohl im Bereich FaGe wie auch im Bereich Tertiär **nicht erfüllt**. Da die Ausbildungsziele aber **oberhalb des Grenzwertes von 90%** zu liegen kommen, sind **keine Ausgleichszahlungen / Ersatzzahlungen zu erheben**.

Der Kanton BS zahlt dem Akteur somit die in § 7 PAFV festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus.
Der Kanton BL zahlt der Einrichtung somit die in §6 Vo EG BGFAP festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus.

	Auszahlung Kanton		
	Anzahl	Betrag	Total
FaGe	10	CHF 1'800	CHF 18'000
Tertiär	32	CHF 300	CHF 9'600
Total			CHF 27'600



Beispiel: Ausbildungsziele nicht erreicht (<90%)

	SOLL-Werte		IST-Werte		Verhältnis IST- zu SOLL-Werten		Ausbildungs- kapazität erfüllt?
	Wert	Einheit	Wert	Einheit			
FaGe (inkl. BAE und BM)	12	Anzahl Lernenden	10	Anzahl Lernenden	83.3	in %	
Tertiär (HF/FH – inkl. HF verkürzt/Teilzeit)	33	Wochen	28	Wochen	84.8	in %	

Die Ausbildungskapazitäten sind sowohl im Bereich FaGe wie auch im Bereich Tertiär **nicht erfüllt**. Da die Ausbildungsziele aber **unterhalb des Grenzwertes von 90%** zu liegen kommen, sind **Ausgleichszahlungen / Ersatzzahlungen zu erheben**.

Der Kanton BS zahlt dem Akteur somit die in § 7 PAFV festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus. Zudem stellt der Kanton BS dem Akteur die Ausgleichszahlungen in Rechnung. Es findet keine Verrechnung statt (§ 7 Abs. 2 PAFV).

Der Kanton BL zahlt der Einrichtung somit die in §6 Vo EG BGFAP festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus. Zudem stellt der Kanton BL der Einrichtung die Ersatzzahlungen in Rechnung. Es findet keine Verrechnung statt (§ 6 Abs. 2 Vo EG BGFAP).

	Auszahlung Kanton			Ausgleichszahlung/Ersatzzahlung (max. Faktor 3)		
	Anzahl	Betrag	Total	Anzahl	Betrag	Total
FaGe	10	CHF 1'800	CHF 18'000	2	CHF 5'400	CHF 10'800
Tertiär	28	CHF 300	CHF 8'400	5	CHF 900	CHF 4'500
Total			CHF 26'400			CHF 15'300



Beispiel: Ausbildungsziele teilweise erreicht (>90%)

	SOLL-Werte		IST-Werte		Verhältnis IST- zu SOLL-Werten		Ausbildungs- kapazität erfüllt?
	Wert	Einheit	Wert	Einheit			
FaGe (inkl. BAE und BM)	12	Anzahl Lernenden	11	Anzahl Lernenden	91.7	in %	
Tertiär (HF/FH – inkl. HF verkürzt/Teilzeit)	30	Wochen	34	Wochen	113.3	in %	

Die Ausbildungskapazitäten sind im Bereich FaGe **nicht erfüllt**, im Bereich Tertiär sind sie **erfüllt**. Da die Ausbildungsziele im Bereich FaGe aber **oberhalb des Grenzwertes von 90%** zu liegen kommen, sind **keine Ausgleichszahlungen zu erheben**.

Der Kanton BS zahlt dem Akteur somit die in § 7 PAFV festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus. Der Kanton BL zahlt der Einrichtung somit die in §6 Vo EG BGFAP festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus.

	Auszahlung Kanton		
	Anzahl	Betrag	Total
FaGe	11	CHF 1'800	CHF 19'800
Tertiär	34	CHF 300	CHF 10'200
Total			CHF 30'000



Beispiel: Ausbildungsziele teilweise erreicht (<90%)

	SOLL-Werte		IST-Werte		Verhältnis IST- zu SOLL-Werten		Ausbildungs- kapazität erfüllt?
	Wert	Einheit	Wert	Einheit			
FaGe (inkl. BAE und BM)	6	Anzahl Lernenden	7	Anzahl Lernenden	116.7	in %	
Tertiär (HF/FH – inkl. HF verkürzt/Teilzeit)	108	Wochen	96	Wochen	88.9	in %	

Die Ausbildungskapazitäten sind im Bereich FaGe **erfüllt**, im Bereich Tertiär sind sie **nicht erfüllt**. Da die Ausbildungsziele aber **unterhalb des Grenzwertes von 90%** zu liegen kommen, sind **Ausgleichszahlungen zu erheben**.

Der Kanton BS zahlt dem Akteur somit die in § 7 PAFV festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus. Zudem stellt der Kanton dem Akteur die Ausgleichszahlungen in Rechnung. Es findet keine Verrechnung statt (§ 7 Abs. 2 PAFV).

Der Kanton BL zahlt der Einrichtung somit die in §6 Vo EG BGFAP festgelegten Beiträge für die Ausbildungsfinanzierung aus. Zudem stellt der Kanton dem Akteur die Ersatzzahlungen in Rechnung. Es findet keine Verrechnung statt (§ 6 Abs. 2 Vo EG BGFAP).

	Auszahlung Kanton			Ausgleichszahlung/Ersatzzahlung (max. Faktor 3)		
	Anzahl	Betrag	Total	Anzahl	Betrag	Total
FaGe	7	CHF 1'800	CHF 12'600			
Tertiär	96	CHF 300	CHF 28'800	12	CHF 900	CHF 10'800
Total			CHF 41'400			CHF 10'800